

Anl. 2 VAV

VAV - VOC-Anlagen-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

(§ 1, § 2 Z 5 und 16, § 3 Abs. 1 bis 3, 6 und 7, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und 6, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 5)

I. Emissionsbegrenzung für flüchtige organische Verbindungen

A. Schwellenwerte und Emissionsgrenzwerte

Ziffer	Tätigkeit (Schwellenwert für den Lösungsmittelverbrauch in Tonnen/Jahr)	Schwellenwert (Schwellenwert für den Lösungsmittelverbrauch in Tonnen/Jahr)	Emissions- grenzwerte für Abgase Lösungs- mittelverbrauch in Tonnen/Jahr)	Grenzwerte für diffuse Emissionen 1) (in % der eingesetzten Lösungsmittel) bei x/y: Nachverbr./ Sonstiges	Gesamtemissionsgrenzwert	Anmerku
Neuanlagen 2)	Altanlagen gemäß § 10	Neuanlagen 2)	Altanlagen gemäß § 10	1) Bezogen auf den jeweils gemessenen O2- Gehalt. 2) Im Zeitpunkt des In-Kraft- Tretens dieser Verordnung nicht genehmigte Betriebsanlagen.		
1.1	Heatset-Rollenoffset (> 5)	> 5-25 > 25	30/75 20	30 1) 30 1)		1) Lösungsr im Endp als Teil Emission
1.2	Illustrationstiefdruck (> 5)	> 5	30/75	10 5, geltend ab 7, dem 1. Jänner geltend 2012 ab dem 1. Jänner 2012	15	
1.3	Sonstige Rotationstiefdruckver- fahren, Flexodruck, Rotationssiebdruck, Laminierung oder Klarlackauftrag, Rotationssiebdruck auf Textilien/Pappe (> 5)	> 5-10 > 10	30/75 (90) 1) (100) 2)	25 20		1) Gilt f mit Abgasrei 2) Gilt fi in dene und/oder verwend

2	Oberflächenreinigung (ausgenommen mit halogenierten Lösungsmitteln) (> 2)	> 2-5 > 5	30/75 1) 30/75 1)	20 1) 15 1)		1) VOC denen Behörde wurde, durchsch aller Reinigu, organisch Lösungsr % nicht von de dieser ausgenoi
3	Fahrzeugserien- und Fahrzeugreparatur- lackierung (> 0,5)	< 15) > 0,5-5 > 5	50 1) 30/50 1)	25 25		1) Die Grenzwe von Durchsch nachzuw
4	Bandblechbeschichtung (> 5)	> 5-25 > 25	30/75 30/50 (100) 1)	5 5	10 10	1) Gilt f mit Rück Wiederve
5	Sonstige Beschichtung einschließlich Metall-, Kunststoff-, Textil- 1), Gewebe-, Folien- und Papierbeschichtung (> 5)	> 5-10 > 10	30/75 2) 30/75 2)	25 2) 20 2)		1) Rot auf Text Tätigkeit 2) Beschich die nicht Bedingur vorgenor können sperriger Schiffba Flugzeug dürfen g von d ausgenoi
6	Wickeldrahtbeschichtung (> 5)	> 5 > 25	30/75		10 g/kg 1) 5 g/kg 2)	1) Gilt f mit ei Drahtdur 0,1 mm. 2) Gilt f mit ei Drahtdur 0,1 mm.
7	Holzbeschichtung (> 5)	> 5-25 > 25	30/75 1) 30/75 1)	25 20		1) Emission für die und Trocknur unter Bedingur
8	Chemisch-Reinigung (ausgenommen mit halogenierten Lösungsmitteln)				20 g/kg 1)	1) Angeg des Lösungsr gereinigt getrockn
9	Holzimprägnierung (> 5)	> 5	30/100 1)	40	11 kg/m³	1) Gilt Imprägni Kreosot.

10	Lederbeschichtung (> 5)	> 5-25	30/75	85 g/m ² (150 g/m ²) ¹⁾	Die G grenzwei Gramm Lösungs Endprod 1) Lederbes Möbelhe bei Lederwai kleinere verwend Taschen, Brieftasc
		> 25	30/75	75 g/m ² (150 g/m ²) ¹⁾	
11	Schuhherstellung (> 5)	> 5		25 g je Paar	Die G grenzwei Gramm Lösungs vollständ angegebi
12	Holz- und Kunststoff- laminierung (> 5)	> 5	30/75	5 g/m ²	
13	Klebebeschichtung (> 5)	> 5-15	30/50 (100) 25		1) Gilt f mit Rück Wiederve
		> 15	1) 20		
			30/50 (100)		
			1)		
14	Herstellung von Beschichtungsstoffen, Klarlacken, Druckfarben und Klebstoffen (> 10)	> 10-1000 > 1000	30/100 30/100	3% der eingesetzten Lösungsmittel 1% der eingesetzten Lösungsmittel	Der Gren Emission nicht au die al Beschich einem Behälter bestimm
15	Kautschukumwandlung (> 5)	> 5 (> 5)	20 (100) 1 25 2)	25% der eingesetzten Lösungsmittel	1) Gilt f mit Rück Wiederve 2) Der diffuse bezieht Lösungs- Teil vor oder Zu einem Behälter bestimm

16	Extraktion von Pflanzen- > 10 öl und tierischem Fett sowie Raffination von Pflanzenöl (> 10)	30/75	Tierisches Fett: 1,5 kg/t Rizinus: 3,0 kg/t Rapssamen: 1,0 kg/t Sonnenblumensamen: 1,0 kg/t Sojabohnen (normal gemahlen): 0,8 kg/t Sojabohnen (weiße Flocken): 1,2 kg/t Sonstige Samen und sonstiges pflanzliches Material: höchstens 3,0 kg/t 1) 1,5 kg/t 2) 4 kg/t 3)	1) Die Grenzwerte Anlagen, Chargen sonstiges Material sind von der dem Staatszugehörigkeit 2) Gilt für zur Fracht Ausnahmung (Ölen). 3) Gilt für
17	Herstellung von > 10 Arzneimitteln (> 10)	20 (100) 1 5 2)	15 2)	5% der eingesetzten Lösungsmittel 15% der eingesetzten Lösungsmittel 1) Gilt für mit Rückwiederverwendung 2) Der diffuse bezieht Lösungsteil vor oder zu einem Behälter bestimmt

B. Serienbeschichtung von Kraftfahrzeugen, Fahrerhäusern, Nutzfahrzeugen, Bussen oder Schienenfahrzeugen

Die Grenzwerte für Gesamtemissionen sind in Gramm emittierter Lösungsmittel, bezogen auf die Fläche in m² eines Produkts, angegeben.

Sie beziehen sich auf alle Phasen eines Verfahrens, die in derselben VOC-Anlage durchgeführt werden. Dies umfasst die Elektrophorese oder ein anderes Beschichtungsverfahren einschließlich der Transport-, Motorwachs- und Unterbodenkonservierung, die abschließende Wachs- und Polierschicht sowie Lösungsmittel für die Reinigung der Geräte, einschließlich Spritzkabinen und sonstige ortsfeste Ausrüstung, sowohl während als auch außerhalb der Fertigungszeiten. Der Grenzwert für Gesamtemissionen ist als Gesamtmasse der organischen Verbindungen je m² der Gesamtoberfläche des beschichteten Produkts angegeben und bezieht sich auf den Jahresdurchschnitt.

Ziffer	Tätigkeit	Schwellenwert (Schwellenwert für den Lösungsmittelverbrauch in Tonnen/Jahr)	Emissionsgrenzwerte (Schwellenwert für Abgase Lösungsmittelverbrauch in Tonnen/Jahr)	Grenzwerte (in % der bei x/y: Nachverbr./Sonstiges)	Gesamtemissionsgrenzwert
18.1	Beschichtung von > 15 Neufahrzeugen (> 15)	30/75			35 g/m ²
18.2	Beschichtung von > 15 neuen Fahrerhäusern (> 15)	30/75			45 g/m ²
18.3	Beschichtung von > 15 neuen Nutzfahrzeugen (> 15)	30/75			70 g/m ²
18.4	Beschichtung von > 15 neuen Bussen (> 15)	30/75			150 g/m ²
18.5	Beschichtung von > 15 Schienenfahrzeugen (> 15)	30/75			110 g/m ²

Die Emission von Staub darf bei VOC-Anlagen der Z 3 bis 7 und 18 gemäß Anhang 2 zu dieser Verordnung in Abgasen 3 mg/m³ sowie bei bereits genehmigten Betriebsanlagen §§ 10 und 11 5 mg/m³ nicht übersteigen. Die Messwerte sind in Form von Halbstundenmittelwerten auf den jeweils gemessenen O₂-Gehalt zu beziehen.

III. Begrenzung der Emissionen von sonstigen Schadstoffen

Bei der Verwendung von thermischen Abgasreinigungsanlagen darf im gereinigten Abgas die Konzentration von

1. 1.

In Kraft seit 11.03.2010 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at